

Gebührensatzung für die Benutzung der Offenen Ganztagschule in Asbach-Bäumenheim (Gebührensatzung-Offene Ganztagschule)

Aufgrund der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim mit Grundschule folgende Satzung:

§ 1 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr für die Verpflegung und/oder Zusatzbetreuung entsteht mit der Zusage zur Aufnahme des Kindes in die Betreuung der offenen Ganztagschulen.
- (2) Die Gebühren sind monatlich fällig und werden im Voraus durch das Bankeinzugsverfahren entrichtet.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet, ist die Gebühr für den Monat in dem das Kind die OGTS verlassen hat und den Folgemonat, noch in voller Höhe zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Schuljahres oder dem Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Betreuung der offenen Ganztagschule.

§ 2 Gebührenbemessung

Die Gebühr wird nach § 3 bemessen.

§ 3 Höhe der Gebühr

Buchungszeiten		Monatliche Gebühr
Kurzgruppe bis 13:00 Uhr (nur für Grundschüler)		
Montag – Donnerstag 11:20 – 13:00 Uhr	2 – 4 Tage / Woche	Keine Kosten
Kurzgruppe bis 14:00 Uhr (nur für Grundschüler)		
Montag – Donnerstag 11:20 – 14:00 Uhr	2 Tage / Woche	Essen 28,00 €
	3 – 4 Tage / Woche	Essen 56,00 €
Gruppe bis 16:00 Uhr		
Montag – Donnerstag 11:20 – 16:00 Uhr	2 Tage / Woche	Essen 28,00 €
	3 – 4 Tage / Woche	Essen 56,00 €
Zusatzbetreuung – nur für Grundschüler, wenn genügend Anmeldungen eingehen		
Freitag ab Unterrichtsende bis 14:00 Uhr		15,00 €

Die Gebühr für die Essenskosten erhöhen sich jährlich zum Schuljahresbeginn um 3% (Rundung auf volle zehn Cent).

§ 4 Gebührenzahler

- (1) Gebührenzahler sind die Personensorgeberechtigten eines Kindes, welches zur Betreuung in den offenen Ganztagschulen aufgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenzahler haften als Gesamtzahler.

§ 5 Änderung der Buchungszeiten

Bei einer Änderung der Buchungszeiten nach der in § 4 Abs. 6 der Benutzungssatzung festgesetzten Frist, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Änderung fällig.

§ 6 Abmeldung

Wird ein Kind von seinen/seinem Erziehungsberechtigten ohne Vorlage eines wichtigen Grundes (vgl. § 4 Abs. 5 der Benutzungssatzung) von der Betreuung der OGTS abgemeldet, wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 € berechnet. Bei Vorlage eines wichtigen Grundes fällt keine Gebühr an.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Wird die OGTS-Betreuung trotz Aufnahme nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung. Dies gilt sowohl im Krankheitsfalle als auch bei Ausschluss durch die Schulverbandsverwaltung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2020 in Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 13.07.2020

Martin Paninka
Verbandsvorsitzender